

Privatstiftungs- Newsletter

www.privatstiftung.info

3/03

I. Judikatur

1. OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03 m

- a) Das Widerrufsrecht eines Stifters (soweit vorbehalten) ist der gesetzlichen Vertretung nicht entzogen. Der gesetzliche Vertreter/Sachwalter eines geschäftsunfähigen Stifters kann dieses daher für ihn ausüben.
- b) Änderungs- und Widerrufsrechte eines Stifters gehören zu den korporativen Regelungen, die objektiv nach ihrem Wortlaut und dem Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang, nicht aber unter Erforschung der subjektiven Parteienabsicht auszulegen sind.

Anmerkung

- a) Der Volltext der Entscheidung steht unter www.privatstiftung.info zum Download bereit.
- b) Eine ausführliche Entscheidungsbesprechung von N. Arnold finden Sie im Dezember-Heft der GeS aktuell (Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht; Verlag Österreich).
- c) Der OGH hat ausgesprochen, dass das Widerrufsrecht zwar ein unübertragbares Recht, aber nicht vertretungsfeindlich ist. Daraus folgt, dass der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Stifters dieses Widerrufsrecht gegebenenfalls für diesen ausüben kann (siehe bereits bisher in diesem Sinn N. Arnold, PSG-Kommentar, § 3 Rz 44, § 34 Rz 7 f; Ofner, NZ 2001, 270 ff). Diese Aussage des OGH muss grundsätzlich für sämtliche Gestaltungsrechte, sohin auch für das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung (soweit vorbehalten – § 33 PSG) gelten (vgl N. Arnold, aaO, § 33 Rz 38 f).
- d) Da der Sachwalter eines Stifters Aufgabenbereichen verpflichtet ist, die mit den Interessen der Stifterfamilie kollidieren können, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Mitwirkung geschäftsunfähiger Stifter bei der Ausübung von Gestaltungsrechten ausgeschlossen werden soll (dies ist nach hA zulässig).
- e) Im Rechtsinformationssystem des Bundes wird als Leitsatz zu dieser Entscheidung angeführt, dass das Widerrufsrecht „kein höchstpersönliches Recht“ sei. Diese Aussage ist der Entscheidung in dieser Allgemeinheit aber nicht zu entnehmen. Der Begriff der „Höchstpersönlichkeit“ wurde in der Judikatur und in der Literatur (auch zum PSG) bisher einhellig in Zusammenhang mit unübertragbaren Rechten verwendet. Aussagen zur Vertretungsfeindlichkeit lassen sich aus dieser Terminologie aber nicht ableiten, sodass sie durchaus beibehalten werden kann.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



- f) Der Aussage des OGH, dass Gestaltungsrechte (insbesondere auf Änderung der Stiftungserklärung oder Widerruf der Privatstiftung) nach ihrem Wortlaut in ihrem systematischen Zusammenhang auszulegen sind, ist zuzustimmen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Stifterwille in diesem Bereich grundsätzlich nicht relevant ist.

2. LG ZRS Wien, 11.6.2003, 47 R 403/03 f, RPfISlG 2003/2844; § 4 PSG, §§ 1072, 1078 ABGB

- a) Nach- und Zustiftungen unter Lebenden sind zivilrechtlich eine Form der Schenkung.
b) Nach- und Zustiftungen lösen grundsätzlich keinen Vorkaufsfall aus (soweit dies nicht vereinbart wurde).

Anmerkung

- a) Der Volltext der Entscheidung steht unter www.privatstiftung.info zum Download bereit.
c) Die Entscheidung entspricht hA (weiterführend N. Arnold, PSG-Kommentar, § 4 Rz 29; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), PSG, § 3 Rz 24; Csoklich in Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich (Hrsg), Handbuch, 39). Bei Nach- und Zustiftungen von Todes wegen hängt die Einordnung von der erbrechtlichen Gestaltung ab.

II. Abgabenrechtliches

1. BMF-EAS 28.7.2003, SWI 2003, 442:

Die Vergabe von Wissenschaftspreisen durch eine Privatstiftung sind Zuwendungen und daher mit 25 % KEST-pflichtig. Bei Zuwendungen an Ausländer entfällt die KEST-Pflicht, wenn die Zuwendungen nach DBA als „sonstige Einkünfte“ qualifiziert sind (zB Schweiz, Norwegen). Nach DBA Österreich-Deutschland sind diese Zuwendungen wie Dividendenausschüttungen zu behandeln und daher mit 15 % KEST-pflichtig.

2. Änderung des KStG 1988 (§ 24 Abs 3 Z 1 durch AbgÄG 2003: elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung für unter § 7 Abs 3 fallende Privatstiftungen)

Die Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung für unter § 7 Abs 3 KStG fallende Privatstiftungen hat zukünftig auf elektronischem Wege zu erfolgen. Sofern dem Steuerpflichtigen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist, darf er auch weiterhin die Einreichung durch amtlichen Vordruck vornehmen.

III. Literaturrecherche

- a) Kaendl, Erwerb eigener Aktien zur Einbringung in eine „Management-Privatstiftung“, GeS aktuell 7-8/2003, 292 ff

Die Autorin untersucht, inwieweit es aktienrechtlich zulässig ist, dass eine Aktiengesellschaft eigene Aktien von einem ihrer Aktionäre erwirbt, um sie in eine „Management-Privatstiftung“ einzubringen, deren Zweck es ist, Zuwendungen an die Mitglieder des Managements der Gesellschaft zu tätigen. Die Autorin lässt den

(kurzfristigen) Erwerb eigener Anteile durch die AG in diesen Fällen analog zu § 65 Abs 1 Z 4 AktG zu (zu diesen Streitfragen siehe auch bereits Vortragsunterlagen Update Privatstiftungen – Die Neuerungen ab 2001, *Arnold/Bachl/Wietrzyk* – Verlag Manz).

- b) *G. Nowotny*, Gedanken zum Organbegriff im PSG, *ecolex* 2003, 418 ff

Der Autor setzt sich eingehend mit Fragen des Organbegriffs im PSG und den Voraussetzungen für die Zuerkennung von Organstellung auseinander. Er fordert darüber hinaus eine durchaus begrüßenswerte Klarstellung durch den Gesetzgeber (die sich ursprünglich im Rahmen des KMOG bietende Gelegenheit hat dieser leider nicht genutzt; siehe *N. Arnold*, *ecolex* 2000, 877 ff).

- c) *Lechner*, Beteiligungsausgliederungen durch Kapitalgesellschaften in Stiftungen, *JB* 2003, 813 ff

Dieser Artikel widmet sich der abgabenrechtlichen Behandlung im Bereich der Ausgliederung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch eine Kapitalgesellschaft in eine Privatstiftung.

- d) *Lang*, Die „Zwischenbesteuerung“ der Privatstiftung bei Zuwendungen an im Ausland ansässige Begünstigte, *JB* 2003, 802 ff

Die Zwischenbesteuerung der Privatstiftung wirft nicht nur in der täglichen Praxis mitunter erhebliche Probleme auf. Der Autor untersucht die Zwischenbesteuerung im Anwendungsbereich der Doppelbesteuerungsabkommen, auf ihre Verfassungskonformität und die Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht.

- e) *W. Jud*, Die Privatstiftung zur Begünstigung der Allgemeinheit, *JB* 2003, 771 ff

Dieser Artikel bietet – soweit ersichtlich erstmalig – eine umfassende Darstellung der stiftungsrechtlichen Einordnung einer auf die Begünstigung der Allgemeinheit gerichteten Privatstiftung.

- f) *Zollner*, Die kontrollierte Privatstiftung aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Sicht, *GesRZ* 2003, 278 ff

Der Autor gibt einen Überblick und liefert interessante Diskussionspunkte zu ausgewählten Fragen des Übernahme- und Börsenrechts sowie im Bereich des Erwerbs eigener Aktien in Zusammenhang mit Privatstiftungen.

IV. Seminarvorschau

Weitere Termine für den Ausbildungslehrgang mit Zertifikatsabschluss – Privatstiftungen

Aufgrund des großen Erfolges des Ausbildungslehrgangs (zur Sicherstellung umfassender Diskussions- und Fragemöglichkeiten sind die Plätze beschränkt und waren beim letzten Termin vollständig ausgebucht) wird dieser vom 17. bis 19.3.2004 und vom 17. bis 19.11.2004 im Crowne Plaza Vienna wiederholt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2003

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.
Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).